



RA Doreen Gläber-Fathi, Großenhainer Str. 135a, 01129 Dresden
Sächsische VWA
Wiener Platz 10
01067 Dresden

Doreen Gläber-Fathi
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Migrationsrecht
Mediatorin
zert. Verfahrensbeistand

Großenhainer Straße 135a
01129 Dresden

Telefon 03 51/4 81 97 11
Fax 03 51/5 63 52 52
Mail info@kanzlei-glaesser.de

Web www.kanzlei-glaesser.de

Dresden, den **05.06.2025**

Aktenzeichen: **PDL/HL 25 GI-Fa**

**Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
und Sächsisches Betreuungs- und
Wohnqualitätsgesetz**

St.-Nr. 202/218/05101

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE34 1203 0000 0011 2856 65
BIC: BYLADEM1001



A) Einleitung

Durch die am 01.09.2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat sich die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht geändert. Danach sind für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des bisherigen Heimgesetzes nunmehr die einzelnen Bundesländer zuständig. Der Bund hat weiterhin die Gesetzgebungszuständigkeit für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, d.h. für die Regelungen über die vertraglichen Beziehungen zwischen den Bewohnern und den Trägern der Einrichtungen und Dienste.

Mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nahm der Bund seine Gesetzgebungskompetenz wahr und ersetzte die Regelungen des Heimgesetzes (§§ 5 bis 9 und 14). Das WBVG trat am **01.09.2009** in Kraft.

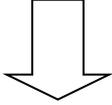
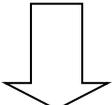
Für Sachsen trat das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz am **12.07.2012** in Kraft. Dieses wurde am 20.03.2024 durch das Sächsische Wohnteilhabegesetz abgelöst.

Es ergibt sich nunmehr folgende Struktur des Heimrechts **für Heime** in Sachsen:

<p><u>Vertragsrecht</u></p> <p>Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher</p> <p>Mindestinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterkunft - Pflege/Betreuung <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center; color: green;">WBVG</p>	<p><u>Heimordnungsrecht</u></p> <p>Rechtsbeziehungen zwischen Heimträger → Heimaufsicht</p> <p>Heimträger → Bewohner (insb. Mitwirkung)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center; color: green;">SächsWTG</p>
	<p><u>Sozialversicherungsrecht</u></p> <p>Rechtsbeziehungen zwischen Heimträger → Sozialleistungsträger Sozialleistungsträger → Versicherter</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center; color: green;">SGB V/IX/XI/XII</p>



Für **sonstige Einrichtungen** ergibt sich folgende Struktur:

<u>Vertragsrecht</u>	<u>Sozialversicherungsrecht</u>
Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher Vertrag mindestens über - Unterkunft - Serviceleistungen  BGB	Rechtsbeziehungen zwischen Heimträger → Sozialleistungsträger Sozialleistungsträger → Versicherter  SGB V/IX/XI/XII

B) WBVG

I. Anwendungsbereich WBVG

§§ 1 und 2:

1. Es muss ein Vertrag geschlossen werden, bei dem zwei Leistungsbereiche miteinander verbunden werden:
 - (1) Die Überlassung von Wohnraum
 - (2) Die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen
2. Der eine Vertragspartner muss Verbraucher sein.
3. Der andere Vertragspartner muss Unternehmer sein.
4. Der Vertrag darf nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sein (§ 2)

Entscheidendes Kriterium für die Anwendung des Gesetzes ist die Koppelung zwischen dem Vertragsbestandteil Überlassung von Wohnraum und einem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Hintergrund: besonderer Schutzbedarf aufgrund der doppelten Abhängigkeit des Verbrauchers

Die Erbringung lediglich allgemeiner Unterstützungsleistungen führt nicht zur Anwendung des WBVG (Notrufdienst, Fahrdienst) → Service-Wohnen.

Betreutes Wohnen: Es kommt auf die Vertragsgestaltung an, ob das WBVG Anwendung findet oder nicht! Es ist zu prüfen, ob die mit der



Überlassung von Wohnraum verbundenen Pflege- oder Betreuungsleistungen über den Bereich der allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehen.

Das WBVG findet auch Anwendung, wenn

- die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen formal in zwei rechtlich selbständige Verträge aufgespalten werden
- die Verträge auf verschiedene Unternehmer aufgeteilt werden

Verbraucher: § 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer: § 14 BGB

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

II. Vorvertragliche Informationspflichten des Unternehmers

§ 3:

Der Unternehmer muss den Verbraucher vor Abschluss des Vertrages in Textform und leicht verständlicher Sprache über sein allgemeines Leistungsangebot und die für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen informieren.

Ziel: Vergleichbarkeit verschiedener Angebote

Textform § 126 b BGB:

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.



Informationen zum allgemeinen Leistungsangebot (§ 3 Abs. 2):

1. der Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und gegebenenfalls ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind.

→ Dies kann z.B. in Form eines Prospektes erfolgen

Informationen zu den konkreten Leistungen (§ 3 Abs. 3):

1. des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls der Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
2. des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts,
3. der für die in Nummer 1 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
4. der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
5. des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Folgen bei Verstoß gegen die vorvertraglichen Informationspflichten:

- jederzeit fristlose Kündigung des Verbrauchers
- möglicherweise Schadensersatzanspruch des Verbrauchers, wenn eine falsche Auswahlentscheidung getroffen wurde mangels hinreichender vorvertraglicher Informationen

bei Unterlassen der Information im Interesse des Verbrauchers, weil eine unverzügliche Heimaufnahme notwendig war, muss der Unternehmer die Information bei Vertragsschluss nachholen. In diesem Fall kann der Verbraucher den Vertrag noch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen bzw. nach Aushändigung der Vertragsurkunde fristlos kündigen (§ 11 Abs. 2)



III. Vertrag

§§ 4, 6 Abs. 1 und 2:

Schriftform des Vertrages § 126 BGB:

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Folgen bei Verstoß: entgegen § 125 BGB Wirksamkeit des Vertrages (besonderer Schutz des Bewohners), jederzeit fristloses Kündigungsrecht des Verbrauchers

Bei Unterlassen der Schriftform im Interesse des Verbrauchers, so muss der schriftliche Vertragsschluss unverzüglich nachgeholt werden.

Vertragsdauer:

- unbestimmte Zeit
- Befristung, wenn diese dem Interesse des Bewohners nicht widerspricht (z.B. Kurzzeitpflege)

Sonderregelung für geschäftsunfähige Verbraucher (§ 4):

- Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Betreuers/Bevollmächtigten ab
- Bleibt eine solche Genehmigung aus, so gilt der Vertrag hinsichtlich der bis dahin erbrachten Leistungen als wirksam geschlossen.
- Der Unternehmer kann sich bis zur Entscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten nicht einseitig vom Vertrag lösen. ER kann aber den Betreuer/Bevollmächtigte zur Genehmigung auffordern. Kommt der Betreuer/Bevollmächtigte der Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so gilt die Genehmigung als verweigert (§ 108 Abs. 2 BGB).



Vertragsende:

- Tod des Verbrauchers
- Hinsichtlich des Wohnraumes ist eine Fortgeltung des Vertrages für max. 2 Wochen vereinbar (dies gilt aber nicht für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung)

Vertragsinhalt:

§ 6 Abs. 3 und 7:

Der Vertrag muss eine detaillierte Beschreibung der Leistungen des Unternehmers sowie die dafür zu zahlenden Entgelte sowie das Gesamtentgelt enthalten. Die Entgelte sind getrennt anzugeben nach:

- Überlassung Wohnraum
- Pflege- oder Betreuungsleistungen
- Ggf. Verpflegung
- Investitionskosten

Die vorvertraglichen Informationen werden Vertragsbestandteil. Aus diesem Grund sind sie im Vertrag anzugeben und etwaige Änderungen müssen kenntlich gemacht werden.

Leistungspflichten:

Unternehmer:

- Wohnraum zur Verfügung stellen
- Fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistungen

Verbraucher:

- Zahlung vereinbartes Entgelt

Bei Abwesenheit des Verbrauchers von länger als drei Tagen muss der Unternehmer die dadurch ersparten Aufwendungen auf das Entgelt anrechnen.



Wechsel der Vertragsparteien:

§ 5:

Grds. Endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Verbrauchers. In den Fällen, in denen der Verbraucher mit anderen Personen einen auf Dauer angelegten Haushalt geführt haben, wird das Vertragsverhältnis mit diesen Personen für drei Monate fortgeführt, soweit diese Personen dies wünschen.

Das WBVG umfasst im Unterschied zum Mietrecht (§ 563 BGB) jeden Mitbewohner des Verstorbenen.

Die Fortgeltung betrifft nur die Überlassung des Wohnraumes, nicht die Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Vertragsanpassung bei Änderung des Bedarfes:

§ 8:

Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, dann ist der Unternehmer zu einer entsprechenden Anpassung seiner Leistungen verpflichtet. Eine solche Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Unternehmer bei Vertragsschluss die Anpassung durch eine schriftliche Vereinbarung ausschließt. Darüber hinaus muss der Unternehmer an dem Ausschluss ein berechtigtes Interesse haben. Das Angebot zur Vertragsanpassung ist zu begründen. Es ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Leistungen und Entgelte und der angebotenen Leistungen und Entgelte vorzunehmen. Nimmt der Verbraucher das Anpassungsangebot nicht an, besteht ein Kündigungsrecht des Unternehmers nach § 12.

Besteht die Anpassungspflicht, so hat der Unternehmer ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dieses kann der Verbraucher nicht, vollständig oder nur teilweise annehmen. Das zu zahlende Entgelt ändert sich dann in dem Umfang, wie der Verbraucher das Angebot angenommen hat. Bei Leistungsempfängern der gesetzlichen Pflegeversicherung und der Sozialhilfe kann der Unternehmer den Vertrag bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes durch einseitige Erklärung anpassen.

Vertragsanpassung bei Entgelterhöhung:

§ 9:

Eine Vertragsanpassung kann auch durch eine Änderung der Berechnungsgrundlage notwendig werden. Der Anpassungsbedarf bezieht



sich dann auf das vom Verbraucher zu entrichtende Entgelt. Dabei muss der Unternehmer ein bestimmtes Verfahren einhalten. Er muss dem Verbraucher mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Entgelterhöhung diese mitteilen und begründen. In der Begründung sind die Positionen zu benennen, für die sich aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit bekommen, die Angaben durch Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen.

Der Verbraucher kann den Vertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Unternehmer das Entgelt erhöht (§ 11 Abs. 1 S. 2).

IV. Kündigung

Kündigung durch den Verbraucher § 11	Kündigung durch den Unternehmer § 12
<p>- <u>Ordentliche Kündigung (§ 11 Abs. 1):</u></p> <p>Kündigungsfrist: 3. Werktag eines Monats zum Ende des Monats</p> <p>Bei Entgelterhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung verlangt wird</p> <p>Form: Schriftlich</p> <p>- <u>Außerordentliche Kündigung (§ 11 Abs. 2 und 3):</u></p> <p>→ Innerhalb des zweiwöchigen Probewohnens</p> <p>→ Bei Verstoß gegen die vorvertraglichen Informationspflichten des Unternehmers</p> <p>→ Bei Verstoß gegen das Schriftformerfordernis</p> <p>→ Bei Vorliegen eines</p>	<p>- <u>Kein ordentliches Kündigungsrecht!</u></p> <p>- Nur außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>- Form: Schriftform + Begründung</p> <p>- Wichtige Gründe sind insbesondere (nicht abschließende Aufzählung):</p> <p>→ Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Betriebes, so dass Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer unzumutbare Härte bedeuten würde</p> <p>→ Nichtgewährleistung einer fachgerechten Pflege- oder Betreuung weil eine Leistungsanpassung durch den Verbraucher nicht angenommen wurde oder eine Leistungsanpassung wirksam ausgeschlossen wurde</p>



wichtigen Grundes	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Größliche vertragliche Pflichtverletzungen durch den Verbraucher ➔ Zahlungsverzug des Verbrauchers ➔ Bei getrennten Verträgen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist (§ 12 Abs. 5) <p>- Kündigungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Fristlos in den Fällen Abs. 1 S. 3 Nr. 2 bis 4 ➔ Im Übrigen bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats
-------------------	---

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

§ 13:

Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen	Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang
<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der Kündigung des Verbrauchers aufgrund eines vom Unternehmer zu vertretenden Kündigungsgrundes (§ 11 Abs. 3 S. 1) - Im Falle der Kündigung des Unternehmers aufgrund einer Betriebsänderung nach § 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ➔ <i>auf Verlangen des Verbrauchers</i> - Im Falle der Kündigung des Unternehmers aufgrund § 12 Abs. 5 (Kündigung eines separaten Vertrages) ➔ <i>auf Verlangen des Verbrauchers</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Dto. - Dto.

V. Sicherheitsleistung



§ 14:

Im Vertrag kann vereinbart werden, dass der Verbraucher dem Unternehmer für die Erfüllung seiner Vertragspflichten Sicherheit zu leisten hat. Die Höhe der Sicherheit ist auf das Doppelte des monatlichen Entgeltes begrenzt. Die Sicherheit muss nicht zwingend durch die Zahlung einer Geldsumme geleistet werden, auch die Beibringung einer Garantie eines Kreditinstitutes ist möglich. Wird eine Geldsumme geleistet, dann hat der Unternehmer diese in einer dem Mietrecht entsprechenden Form zu verwalten.

Von Verbrauchern, deren Kosten von der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe übernommen werden, kann der Unternehmer keine Sicherheit verlangen.

VI. Abweichende Vereinbarungen

§ 16:

Die Regelungen des WBVG stehen nicht zur Disposition der Vertragsparteien. Diese können von den Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers nicht abweichen. Für den Verbraucher positive Abweichungen sind jedoch möglich.

VII. Verhältnis zu den Vorschriften des SGB XI

§ 15:

Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe wird das privatrechtliche Rechtsverhältnis zum Unternehmer stark durch die Regelungen des SGB XI und SGB XII bestimmt. Die Vertragsparteien können daher keine Vereinbarungen treffen, die dem Leistungserbringungsrecht des SGB XI und SGB XII widersprechen.

C) SächsWTG

I. Zweck des Gesetzes

§ 1:

Basis des Gesetzes = „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

über



- Unterbringung
- Pflege
- Betreuung älterer Menschen und volljähriger Pflegebedürftiger sowie
- Volljähriger Menschen mit Behinderung
- In stationären Einrichtungen

zum

- Schutz der Bewohner,
- Förderung deren Selbständigkeit,
- Sicherung und Stärkung deren Mitwirkung und Beratung sowie
- Einhaltung der dem Träger obliegenden Pflichten

in stationären Einrichtungen

Des Weiteren

- ➔ Förderung / Rechtssicherheit für moderne Wohnformen
- ➔ Kontrolle von stationären Einrichtungen
- ➔ Rechtsklarheit für stationäre Einrichtungen

II. Anwendungsbereich

§ 2:

Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen im Freistaat Sachsen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Betreuungs-, Assistenz- und Pflegeleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzubehalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind sowie entgeltlich betrieben werden.

SächsBeWoG gilt für:

- Seniorenheime
- Altenpflegeheime
- Heime mit geistig/mehrfach behinderten Menschen
- Heime für psychisch Kranke

SächsBeWoG gilt NICHT für:

- Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- Betreutes Wohnen bei Wahlfreiheit des Bewohners (Pflege ob und durch wen)
- Krankenhäuser nach dem KHG
- Internate der Berufsbildungs-/förderungswerke, Wohnheime für



Schüler

- Wohngemeinschaften von pflegebedürftigen Menschen und Behinderten mit psychischen Erkrankungen oder körperlichen Einschränkungen, wenn die Mitglieder ihre Angelegenheiten in Auftraggebergemeinschaften selbst regeln können und Wahlfreiheit haben
- Kurzzeitheime und stationäre Hospize

§ 3

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 4

Intensivpflege-Wohngemeinschaften

III. Zuständige Behörden

§ 31:

→ Kommunalen Sozialverband (KSV)



Aufsichtsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

IV. Anforderungen an Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Intensivpflege-Wohngemeinschaften

§ 7:

Anzeigepflichten

§ 8:

Transparenz und Informationspflichten, Qualitäts- und Beschwerdeverfahren

§ 9:

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

§ 10 Geld- und geldwerte Leistungen an Träger, Leistungsanbieter, Beschäftigte und eingesetzte Personen

- Unterlassungspflichten des Trägers



- Sich versprechen / gewähren lassen von Geld / geldwerten Leistungen wegen eines Platzes eines Bewohners/Bewerbers in der stationären Einrichtung
- Unterlassungspflichten der Leitung und Beschäftigten,
 - Sich versprechen / gewähren lassen von Geld / geldwerten Leistungen wegen der Erfüllung der Pflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag gegenüber dem Bewohner (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten)

§ 11:

Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 12:

Beteiligungs- und Einsichtsrechte Rechte der Bewohner

Besondere Vorschriften

Anforderungen an Einrichtungen

§ 13: Grundsätzliche Anforderungen

§ 14: Anforderungen an Wohnqualität

§ 15: Personelle Anforderungen

§ 16: Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften und Intensivpflege-Wohngemeinschaften

§ 18: Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 19: Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 20: Anforderungen an die Wohnqualität

§ 21: Personelle Anforderungen

§ 22: Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

V. Aufgaben und Befugnisse der Behörde

§ 17 für Einrichtungen

§ 23 für anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 24 Zuordnungsprüfung



Maßnahmen der zuständigen Behörde

- Stufenleiter:
 - ➔ Aufklärung und Beratung bei Mängeln, § 25
 - ➔ Anordnungen bei Mängeln, § 26
 - ➔ Beschäftigungsverbot, § 27
 - ➔ Aufnahmestopp § 28
 - ➔ Untersagung, § 29

VI. Einschränkungen von Grundrechten

Mit dem Gesetz werden folgende Grundrechte nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt:

- Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten
- Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

VII. Ordnungswidrigkeiten § 33

Die zuständige Behörde kann Geldbußen verhängen:

- Bis zu 25.000,00 € wegen Verletzung der Anzeigepflichten vor der Inbetriebnahme der Einrichtung, des Betriebes der Einrichtung trotz Untersagung, wegen Versprechen/Gewähren Lassens seitens des Trägers/Leitung von Geld/geldwerten Leistungen
- Bis zu 10.000,00 € wegen Verletzung der Anzeigepflichten nach der Inbetriebnahme der Einrichtung, wegen Versprechen / Gewähr lassen seitens der Beschäftigten von Geld/geldwerten Leistungen, Verletzung der Auskunftspflichten, Zuwiderhandlungen einer vollziehbaren Anordnung, Zuwiderhandlung einer RVO